



Unfall-Versicherungsbedingungen

Stand: Januar 2009

Der Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. hat unter der Policen-Nr. **03-770-424017** bei der **Alte Leipziger Versicherung AG**, RD Düsseldorf, Postfach 10 12 55, 40003 Düsseldorf, für die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine eine **Sammel-Unfall-Versicherung** abgeschlossen.

Diese Sammel-Unfall-Versicherung gilt jedoch nur für die Mitgliedsvereine, die auf dem jährlichen Mitgliedermeldebogen diese zusätzliche Verbandsleistung gegen gesonderte Gebühr wünschen.

Versichert sind nur die namentlich gemeldeten aktiven beitragspflichtigen Vereinsmitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und den besonderen Bedingungen der Sammel-Unfallversicherung, von denen die versicherten Personen in Ausübung satzungsgemäßer Vereinstätigkeit betroffen werden.

Versicherte Personen sind:

- die aktiven beitragspflichtigen Vereinsmitglieder gemäß jährlicher Mitgliedermeldung
- die Kinder und Jugendliche begleitenden erwachsenen Personen
- der Dirigent / die Dirigentin des Vereines

Die Versicherung umfasst die Unfälle, die bei der Teilnahme an satzungsgemäßen, vom Vorstand im Rahmen der Vereinsatzung geplanten und angeordneten üblichen Veranstaltungen betroffen werden. Mitversichert sind auch Unfälle, die bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen eines anderen Vereins des Verbandes oder anderer Organisationen im In- und Ausland, wenn sie durch ihren Verein oder den Verband dorthin delegiert werden.

Grundlage dieser Versicherung sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB).

Ausgenommen von der Unfall-Versicherung sind die beitragsfreien fördernden Mitglieder der Vereine.

Die Versicherungsleistungen betragen für jede versicherte Person:

- **5.000,00 € für den Todesfall**
- **25.000,00 € für den Invaliditätsfall**

Nicht versicherungsfähig sind trotz Beitragszahlung Geisteskranke und Personen, die von schweren Nervenleiden befallen sind und dauernd vollständig arbeitsunfähig sind (§ 5 AUB).

Zu beachten sind im Schadensfall die in § 5 AUB niedergeschriebenen Obliegenheiten.

Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditätsentschädigung in Form einer Rente gemäß § 20 AUB gewährt.

Hat ein Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, ist dieses unter Angabe der Versicherungs-Policen-Nr.: **03-770-424017** der **Alte Leipziger Versicherung AG** in Hamburg binnen 48 Stunden anzuzeigen. Die Anzeige sollte per Fax oder telegraphisch erfolgen.

Vertragsbeginn war der 20. November 1983. Er wird stillschweigend um ein Jahr und weiter verlängert, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Jahresfrist gekündigt wird.

Versicherungsansprüche sind unverzüglich dem Versicherer **Alte Leipziger Versicherung AG** in Düsseldorf unter Angabe der Versicherungs-Policen-Nr.: **03-770-424017** zu melden.

Diese allgemeine Übersicht kann nicht alle Versicherungsdetails wiedergeben, da diese wesentlich umfangreicher beschrieben sind. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an den Präsidenten

**Herrn Daniel Mortsch, Schloßstraße 11, 07407 Rudolstadt,
Tel. 03672 / 427889 eMail: mortsch@bdz-online.de**